



Funk BauRisk-Police (Investitionsbasis)

Merkblatt zum Schadenmanagement für das Bauprojekt „Schulcampus Krampnitz“

**FUNK-NR. 01 006112 0110/460-0001 und 0002
Versicherungsschein-Nr. DE00034737LI18A und 40 958701 07027**

Die ProPotsdam GmbH hat für das Bauprojekt „Schulcampus Krampnitz“, eine Funk BauRisk-Police (Kombinierte Bauleistungs- und Haftpflicht-Versicherung) sowie eine sich daran anschließende Excedenten-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen. Dieser Versicherungsschutz schließt alle auf der Baustelle tätigen, ausführenden Unternehmen sowie sämtliche Architekten, Ingenieure, Gutachter, Sonderfachleute, Sicherheitskoordinatoren, Projektmanager (Projektsteuerer, -controller, -entwickler, -developer) etc. als Versicherte mit ein.

Die Funk Gruppe ist als Versicherungsmakler der Interessenvertreter/Treuhänder des Bauherrn und der Versicherten. Die Funk Gruppe wird in diesem Sinne bei Eintritt eines Schadenereignisses gegenüber dem Versicherer tätig.

Der Umfang des Versicherungsschutzes ist aus dem Versicherungsüberblick ersichtlich.

Bei speziellen Fragen zum Inhalt des Versicherungsschutzes sowie zur Verhaltensweise bei einem Schadenfall können sich die Versicherten an die Funk Gruppe wenden. Ansprechpartner sind:

Herr Matthias Käthe
Tel. +49 30 250092-751
Fax +49 30 25009222-751
Email m.kaethe@funk-gruppe.de

Und

Herr Milosz Oganiaczyk
Tel. +49 30 250092-804
Fax +49 30 25009222-766
Email m.oganiaczyk@funk-gruppe.de

Den Auftragnehmern des Bauherrn obliegt die Verantwortung, dieses Merkblatt, das Schadenmeldeformular und den Versicherungsüberblick an Ihre jeweiligen Nachauftragnehmer weiterzuleiten.



Funk BauRisk-Police (Investitionsbasis)

Merkblatt zum Schadenmanagement für das Bauprojekt „Schulcampus Krampnitz“

**FUNK-NR. 01 006112 0110/460-0001 und 0002
Versicherungsschein-Nr. DE00034737LI18A und 40 958701 07027**

Bei einem Schadenereignis ist unverzüglich eine schriftliche Schadenmeldung mit Angaben zu Eintritt, Ursache, und der voraussichtlichen Höhe des Schadens der Funk Gruppe zuzuleiten. Nach Möglichkeit ist dazu das übergebene Schadenmeldefomular der Funk Gruppe zu verwenden. Fotos und Skizzen zur Beweissicherung sollten immer angefertigt werden.

Bei einem Haftpflichtschaden obliegt es grundsätzlich dem Schädiger (Versicherungsnehmer/Versicherter), den Schaden zu melden. Da dies nicht immer sichergestellt ist, ist es bei gegenseitigen Ansprüchen ratsam, wenn der Geschädigte eine Kopie des Anspruchschreibens an den Schädiger der Funk Gruppe übermittelt. Seitens der Funk Gruppe erfolgt sodann eine Rückmeldung zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise bei den involvierten Parteien.

Bei Bauleistungsschäden hat immer der Geschädigte den Schaden zu melden und der Funk Gruppe bzw. dem Versicherer Gelegenheit zur Schadenbesichtigung zu geben. Grundsätzlich werden alle Schadenbesichtigungen (mit oder ohne Versicherer) durch die Funk Gruppe koordiniert. Bis dahin ist - soweit zumutbar - das Schadenbild nicht zu verändern.

Neben dem Schädiger ist auch immer der Versicherungsnehmer zur Schadenmeldung berechtigt.

Sind sofortige Maßnahmen zur Rettung bzw. Schadenminderung - vor allem bei Großschäden - erforderlich, ist die Funk Gruppe unverzüglich vorab telefonisch zu informieren, um ggf. unter Einbindung des Versicherer die erforderlichen Maßnahmen zur Rettung bzw. Schadenminderung veranlassen zu können.

Der Versicherte hat die Pflicht, auf Anweisung alle Schadenunterlagen und -belege herauszugeben. Folgende Unterlagen und Informationen werden für die Beurteilung benötigt:

- Was wurde beschädigt und wie war der Schadenshergang?
- Wer war der Verursacher?
- Wer war Zeuge?
- Bei Haftpflichtschäden: Stellungnahme des Verursachers zu der Haftbarhaltung des Geschädigten
- Wann wurde der Schaden festgestellt/ist der Schaden eingetreten?
- Wie hoch wird der Schaden geschätzt?
- Kostenbelege
- An wen können Rückfragen gestellt werden? (Name/Firma, Kontaktdaten)
- Fotodokumentation

Bei einem Einbruch- oder Diebstahlschaden an (eingebauten) Materialien oder Bauteilen ist dieser immer auch bei der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und von dort bestätigen zu lassen. Tagebuch-Nummer der Anzeige und das amtliche Ermittlungsergebnis sind dem Versicherer über die Funk Gruppe einzureichen. Unterbleibt die Anzeige, so ist der Versicherer von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Der Versicherte muss die Funk Gruppe über den aktuellen Stand des Schadens informieren. Die Funk Gruppe wird den Schaden unverzüglich bei dem Versicherer anzeigen und die weitere Kommunikation zwischen versichertem und Versicherer übernehmen.